

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Newsletter Juni 2024

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

durch das Wachstumschancengesetz wurde die degressive Abschreibung befristet wieder eingeführt. Zuletzt war diese während der Corona-Pandemie für einen befristeten Zeitraum anwendbar. Nun können Unternehmen für Anschaffungen zwischen dem 01. April 2024 und dem 31. Dezember 2024 wieder zwischen der linearen und degressiven Abschreibung wählen.

Die degressive Abschreibung darf in diesem Fall das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes nicht übersteigen und maximal 20% der Anschaffungskosten betragen. Im ersten Jahr beträgt die Abschreibung 20 % der Anschaffungskosten in den Folgejahren jeweils 20% des Restbuchwerts.

Durch die degressive Abschreibung profitieren Sie damit bei Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von (in diesem Fall) mindestens 6 Jahren von einer höheren Abschreibung zu Beginn und damit zusätzlichen Betriebsausgaben. Das führt zu einer Steuerentlastung in den ersten Jahren. Sobald die lineare Abschreibung die degressive Abschreibung übersteigt, kann zur linearen Abschreibung gewechselt werden – ein Wechsel von der linearen Abschreibung zur degressiven Abschreibung ist hingegen nicht möglich.

Zusätzlich kann die Sonderabschreibung von bis zu 40% für bewegliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, sofern ein Gewinn in Höhe von € 200.000 nicht überschritten wird und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung, sowie im Folgejahr vermietet oder ausschließlich bzw. fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Verbesserte Bedingungen für die degressive Abschreibung für den Mietwohnungsneubau

Für bestimmte neu gebaute, oder im Jahr der Fertigstellung neu erworbene Wohngebäude oder Wohnungen gilt ebenfalls die degressive Abschreibung. Die Anschaffung muss hier zwischen dem 01. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 liegen. Maßgebend ist der Baubeginn und nicht wie sonst üblich der Bauantrag beim Bau bzw. der Abschluss des Kaufvertrags bei Erwerb einer neu gebauten Immobilie. Die degressive Abschreibung beträgt in diesem Fall 5% und gilt sowohl für Gebäude im Betriebsvermögen als auch im Privatvermögen.

Die degressive Abschreibung kann bei Einhaltung der Baukostenobergrenze von 5.000 €/m² bzw. der Anschaffungskosten von 4.000 €/m² mit der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau kombiniert werden. Diese beträgt für das Jahr der Anschaffung und die folgenden drei Jahre jährlich bis zu 5%.

Bei Fragen unterstützt Sie Ihr jeweiliger Ansprechpartner. Bitte sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2024

